

# Storchenteam Niederrhein

## Belegvertrag



Sehr geehrte Frau \_\_\_\_\_,

gerne möchten Sie in der Schwangerschaft, bei der Geburt und im Wochenbett im Marien-Hospital Wesel von uns Beleghebammen betreut werden.

Für alle stationären Angelegenheiten betreuen wir Sie ab positiven Test, Geburt ab der 29. Schwangerschaftswoche, und begleiten Sie in den ersten Tagen nach Geburt auf der Entbindungsstation.

Hierfür ist der Unkostenbeitrag von 350,00 Euro zu zahlen, dieser ist auch fällig wenn Sie sich kurzfristig für ein anderes Haus entscheiden.

Dieser Betrag muss innerhalb der ersten Lebenswoche Ihres Kindes auf unser unten angegebenes Konto eingegangen sein, unabhängig einer Rechnung unsererseits.

Unterstützung oder komplette Kostenerstattung Ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse klären Sie bitte im Vorfeld ab. Wenn meine Krankenkasse dies nicht erstattet, bezahle ich die Kosten selber. Zusätzlich melden Sie sich mit diesem Vertrag verbindlich für die Geburt im Marien Hospital Wesel und Nachsorge durch unsere Hebammen an. Wird dies Ihrerseits nicht eingehalten, nehmen wir uns das Recht raus, 500,00 Euro Ihnen in Rechnung zu stellen.

### Kontodaten

Bank: Sparkasse Rhein-Maas  
IBAN: DE 33 3245 0000 0030 2505 67  
BIC: WELADED1KLE

### Betriebsferien

Das Storchenteam hat Betriebsferien von 24.12. - 07:00 Uhr bis 01.01. - 07:00 Uhr, in dieser Zeit bieten wir keine Geburtshilfe an.

### Angaben der Patientin

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

Entbindungstermin

Vertrag unterschrieben, eingereicht am

Unterschriften


Patientin

Hebamme



### Haftung

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sofern ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu diesem ein selbständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

**Datenschutz und Schweigepflicht:** Im Rahmen dieser Dienstleistung werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der (geborenen/ungeborenen) Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zu Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist. Die Daten besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

- Die Hebamme unterliegt auch gegenüber anderen an der Behandlung beteiligten Personen (z.B. Ärzten) der Schweigepflicht. Die medizinisch erforderlichen Daten wird die Hebamme jedoch mit diesen Personen austauschen, sofern die Patientin hiermit einverstanden ist oder eine Notsituation dies rechtfertigt, insbesondere wenn die Patientin nicht ansprechbar und weitere Hilfe dringlich ist.
- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt diesen gegenüber, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend Paragraph 301a Abs.2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.
- Bei Privatpatientinnen oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber der Patientin, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle.

### Privatrechnungen

Private Rechnungen der Hebamme an Selbstzahlerinnen sind innerhalb der vereinbarten Frist zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder die Beihilfestelle (Paragraph 286 Abs. 3 BGB).

### Hinweis

Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Einige preiswerte Tarife schließen Hebammenhilfe komplett aus, andere erstatten großzügig. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der verschiedenen Versicherungstarife.

Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen für jede Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro berechnet.